KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

FachInfo
November 2024

Vorläufige Aufnahme

Der Ausweis F sorgt oftmals für Verwirrung, da zwei verschiedene Ausweise F existieren: der Ausweis F für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen und der Ausweis F für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Das Adjektiv «vorläufig» ist dabei irreführend: rund 90 Prozent aller vorläufig aufgenommenen Personen bleiben dauerhaft in der Schweiz. Ihr Aufenthaltsstatus ist aber mit verschiedenen Einschränkungen verbunden. Die vorliegende FachInfo gibt einen Überblick über die vorläufige Aufnahme in beiden Ausgestaltungen.

Inhalt

1. Einleitung 2
2. Vorläufige Aufnahme als Ausländer:in (F-VA) 2
3. Vorläufige Aufnahme als Flüchtling (F-FL) 3
4. Mobilität innerhalb der Schweiz: Wohnort und Kantonswechsel 3
5. Internationale Mobilität 4
6. Familiennachzug 4
7. Integration und Erwerbstätigkeit 5
8. Sozialhilfe 6
9. Härtefallbewilligung (Ausweis B) 7
10. Beendigung der vorläufigen Aufnahme 7

1. Einleitung

Ende 2023 lebten insgesamt 45'346 Personen mit einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz. Über die Hälfte dieser Menschen halten sich bereits seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz auf. Dies zeigt deutlich die Diskrepanz zwischen der ursprünglichen Konzeption der vorläufigen Aufnahme und der tatsächlichen Situation: Der Status wurde geschaffen, um insbesondere Personen aus Kriegs- und Krisengebieten vorübergehend Schutz gewähren zu können, bis sich die Situation im Herkunftsland wieder stabilisiert hat. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass sich die Situation bei politischen Unruhen und gewaltsamen Konflikten kaum je in wenigen Jahren so weit normalisiert, dass eine Rückkehr problemlos möglich wäre. Gleichzeitig wird eine Rückkehr ins Heimat- oder Herkunftsland mit zunehmender Aufenthaltsdauer für die Einzelnen immer weniger zumutbar. Dies führt dazu, dass vorläufig aufgenommene Personen in der Realität oft langjährig mit prekärem Aufenthaltsstatus in der Schweiz anwesend sind.

Im Vergleich zu Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Niederlassungsbewilligung C sind vorläufig aufgenommene Personen zahlreichen Einschränkungen unterworfen, die mit der zeitlich beschränkten Anwesenheitsdauer begründet werden. Betroffen sind unter anderem die Mobilität innerhalb der Schweiz und im Ausland sowie der Familiennachzug. In den Bereichen Erwerbstätigkeit und Integration wurden viele Einschränkungen mittlerweile aufgehoben.

Die bestehenden Einschränkungen betreffen nicht alle vorläufig aufgenommenen Personen gleichermassen. Zwar besitzen alle Personen mit vorläufiger Aufnahme einen Ausweis F, jedoch wird bei ihnen unterschieden zwischen vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen . Für diese beiden Kategorien gelten teilweise unterschiedliche Bestimmungen. Wo dies der Fall ist, wird explizit darauf hingewiesen, ansonsten beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf beide Kategorien der vorläufigen Aufnahme.

2. Vorläufige Aufnahme als Ausländer:in (F-VA)

Das Asylverfahren der Schweiz ist mehrstufig aufgebaut: Im ersten Schritt prüft das Staatssekretariat für Migration (SEM), ob Gründe vorhanden sind, die zu einer Anerkennung als Flüchtling führen und ob Asyl gewährt werden kann. Ist dies nicht der Fall, leitet es ein Wegweisungsverfahren ein. Dabei wird wiederum geprüft, ob der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist. Liegt eines dieser drei Vollzugshindernisse vor, ordnet das SEM eine vorläufige Aufnahme als Ausländer:in an. Die Grundlage dazu findet sich im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) in Art. 83 Abs. 1 - 4:

- Der Wegweisungsvollzug gilt als **nicht möglich**, wenn technische Umstände eine Rückkehr verhindern (z.B. geschlossene Flughäfen, fehlende Transportmöglichkeiten, Weigerung des Herkunftsstaates, Personen einreisen zu lassen).

- Die Wegweisung ist **nicht zulässig**, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Rückkehr in den Heimatstaat entgegenstehen (z.B. das Verbot einer Rückführung im Falle von drohender Folter oder unmenschlicher Behandlung; Non-Refoulement-Prinzip).

- Der grösste Teil der vorläufigen Aufnahmen wird jedoch verfügt, weil der Vollzug der Wegweisung als **nicht zumutbar** eingestuft wird. Als Gründe nennt das Gesetz etwa Krieg, Bürgerkrieg, Situationen allgemeiner Gewalt oder medizinische Notlagen im Heimat- oder Herkunftsstaat. Bei der Voraussetzung der Unzumutbarkeit stehen folglich humanitäre Überlegungen einer Wegweisung entgegen.

In all diesen Fällen erhalten die Betroffenen einen Ausweis F und können mit dem Status «vorläufig aufgenommene:r Ausländer:in» (nachfolgend mit F-VA abgekürzt) in der Schweiz bleiben. Umgangssprachlich wird dabei oft auch von einer «humanitären» Aufnahme gesprochen. Da es sich aber lediglich um eine Ersatzmassnahme aufgrund der nicht vollzogenen Wegweisung handelt und nicht um eine Aufenthaltsbewilligung, ist die vorläufige Aufnahme mit vielen rechtlichen Einschränkungen verbunden.

3. Vorläufige Aufnahme als Flüchtling (F-FL)

Als «vorläufig aufgenommene Flüchtlinge» (nachfolgend mit F-FL abgekürzt) oder auch als anerkannte Flüchtlinge ohne Asyl werden Personen bezeichnet, die zwar die Kriterien für eine Anerkennung als Flüchtling nach Art. 3 des Asylgesetzes (AsylG) erfüllen, bei welchen aber Gründe vorliegen, die sie von der Asylgewährung ausschliessen (Art. 53 und Art. 54 AsylG). Bei den Asylausschlussgründen handelt es sich überwiegend um subjektive Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG. Solche können bestehen, wenn die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise und/oder durch das Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden ist. Beispiele dafür sind exilpolitische Tätigkeiten in der Schweiz, ohne dass die politische Betätigung als Fluchtgrund glaubhaft gemacht werden kann oder wenn im Falle einer Rückkehr wegen der erfolgten Ausreise, unmenschliche Behandlung oder Zwangsarbeit drohen würde.

Neben den subjektiven Nachfluchtgründen kann auch die Asylunwürdigkeit zu einem Ausschluss aus der Asylgewährung führen (Art. 53 AsylG). Eine solche liegt bei Personen vor, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden (z.B. Mitglieder einer terroristischen Vereinigung) oder gegen welche eine rechtskräftige Landesverweisung ausgesprochen wurde. Der Asylausschluss wegen Asylunwürdigkeit betrifft allerdings einen verschwindend kleinen Teil der asylsuchenden Personen in der Schweiz.

F-FL unterstehen dem Schutz durch die Genfer Flüchtlingskonvention weil sie, trotz Asylausschlussgründen, als Flüchtlinge anerkannt sind. Ihre Rechtsstellung ist deshalb in weiten Teilen analog zu derjenigen anerkannter Flüchtlinge mit Asyl (Aufenthaltsbewilligung B). Spezifische Einschränkungen gelten aber insbesondere beim Familiennachzug.

4. Mobilität innerhalb der Schweiz: Wohnort und Kantonswechsel

Mobilität innerhalb des zugewiesenen Kantons
Vorläufig aufgenommene Personen werden vom SEM nach Abschluss oder teilweise bereits während ihres Asylverfahrens einem Kanton zugewiesen. F-VA können ihren Wohnort innerhalb des zugewiesenen Kantons grundsätzlich frei wählen. Sind sie aber auf Sozialhilfe angewiesen, so kann die kantonale Behörde sie einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen (Art. 85 Abs. 5 AIG). Im Kanton Bern ist für sozialhilfeabhängige F-VA die Unterbringung in Kollektivunterkünften vorgesehen. Erst bei Erreichen bestimmter Integrationsziele (u.a. Sprachstand Niveau A1 und Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens 60 Prozent oder in Ausbildung oder bei finanzieller Selbstständigkeit) ist eine Ausplatzierung in eine individuelle Unterkunft vorgesehen (Art. 35 Abs. 1 lit. b SAFG i.V.m. Art. 40 SAFV). Ausnahmen sind lediglich bei Kapazitätsengpässen in den Kollektivunterkünften, für besonders verletzliche Personen oder für Familien mit Kindern vorgesehen (Art. 35 Abs. 2 SAFG).
F-FL geniessen hingegen aufgrund der Flüchtlingskonvention (Art. 26 FK) die Niederlassungsfreiheit. Im Kanton Bern werden F-FL jedoch erst bei der Wohnungssuche unterstützt, wenn sie oben genannte Integrationsziele (Sprachstand A1 und Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens 60 Prozent oder in Ausbildung oder bei finanzieller Selbstständigkeit) erreicht haben.

Mobilität innerhalb der Schweiz
Wollen F-VA den Wohnkanton wechseln, müssen sie beim SEM ein Gesuch um Kantonswechsel einreichen. Ein Kantonswechsel ist unter folgenden Voraussetzungen möglich (Art. 85b Abs. 2 und 3 AIG):
- zum Schutz der Einheit der Familie oder
- bei einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit oder
- wenn eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder
- wenn eine berufliche Grundbildung absolviert wird.

F-FL geniessen bezüglich Kantonswechsel aufgrund Art. 26 FK mehr Rechte als F-VA. Art. 26 FK räumt Flüchtlingen dieselben Freizügigkeitsrechte ein, die auch Niedergelassenen (Ausweis C) zustehen. Das SEM kann F-FL demnach einen Kantonswechsel nur verweigern, wenn Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen, beispielsweise Sozialhilfebezug oder erheb-

liche oder wiederholte Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Zudem muss eine allfällige Ablehnung des Gesuchs verhältnismässig sein (siehe auch Entscheid E-2324/2011 des Bundesverwaltungsgerichts).

5. Internationale Mobilität

Was Auslandreisen anbelangt, so bestehen für vorläufig aufgenommene Personen, insbesondere für F-VA, starke Einschränkungen. Nachfolgend werden nur die wichtigsten Grundsätze dargestellt. Einen detaillierten Überblick über die Reisebeschränkungen von vorläufig aufgenommenen Personen sowie Informationen über die Ausstellung und Gültigkeit von Reisedokumenten bietet die FachInfo Reisemöglichkeiten vorläufig aufgenommener Personen:
www.kkf-oca.ch/fi-reisemoeglichkeiten_VA

Reisemöglichkeiten für F-VA
Für F-VA ist die internationale Mobilität eingeschränkt. Sie sind weitgehend den Asylsuchenden gleichgestellt und können nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen ins Ausland reisen, z.B. bei schwerer Krankheit oder beim Tod von Familienangehörigen, zu Schul- oder Ausbildungszwecken, zur Erledigung von wichtigen und unaufschiebbaren höchstpersönlichen Angelegenheiten oder zum Zweck der Teilnahme an Sport- oder Kulturanlässe von hoher Bedeutung (Art. 9 Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)). Eine gewisse Lockerung der Reisebeschränkungen erfolgt drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme: Ab diesem Zeitpunkt können nach Art. 9 Abs. 4 lit. b RDV auch Reisen aus «anderen Gründen» bewilligt werden. Dabei spielt jedoch der Grad der Integration und der wirtschaftlichen Selbstständigkeit eine wichtige Rolle.

Reisemöglichkeiten für F-FL
F-FL haben wie anerkannte Flüchtlinge mit Asyl Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 3 RDV). Dieses Dokument berechtigt zur Ein- und Ausreise aus der Schweiz. Die Inhaber:innen können visumsfrei in der EU/EFTA reisen. Für Länder ausserhalb der EU/EFTA müssen die Visabestimmungen der betreffenden Staaten eingehalten werden. Ausgenommen sind jedoch Reisen ins Heimat- oder Herkunftsland. Heimatreisen sind verboten und führen zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 59c Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 63 Abs. 1bis AsylG). Dagegen führt eine Heimatreise nicht zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn die geflüchtete Person glaubhaft belegen kann, dass die Heimatreise aufgrund eines Zwangs erfolgte (Art. 63 Abs. 1bis AsylG). Seit einer Gesetzesverschärfung im April 2020 kann das Staatsekretariat für Migration (SEM) auch Reisen in bestimmte Nachbarstaaten der Herkunfts- oder Heimatländer verbieten (Art. 59c Abs. 1 zweiter Satz AIG). Von dieser Möglichkeit hat das SEM aber bislang noch keinen Gebrauch gemacht (Stand Dezember 2024).

6. Familiennachzug

Vorläufig aufgenommene Personen haben die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen ihre Familienangehörigen in die Schweiz nachzuziehen (Art. 85c AIG). Als Familienangehörige gelten Ehepartner:innen sowie ledige Kinder unter 18 Jahren. Bezüglich Familiennachzug sind F-VA und F-FL gleichgestellt, es gelten für beide Kategorien die gleichen Bedingungen.
Für alle vorläufig aufgenommenen Personen gilt für den Familiennachzug gemäss Gesetz eine dreijährige Wartefrist nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme. Gemäss neuer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gilt diese Wartefrist aber nicht mehr strikt: Das SEM muss Gesuche bereits nach eineinhalb Jahren seit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme prüfen. Dabei muss es beurteilen, ob es mit Blick auf das Recht auf Achtung des Familienlebens notwendig ist, bereits vor Ablauf der drei Jahre eine Bewilligung zu erteilen. In dieser Konstellation ist es wichtig, sich juristisch beraten zu lassen.
Aufgrund der Urteile von BVGer und EGMR war eine Gesetzesänderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Wartefrist in Vernehmlassung (Frist: 22.08.2024) Der Ergebnisbericht steht noch aus (Stand 1.11.2024). Die Senkung der Wartefrist von drei auf zwei Jahre soll im Gesetz verankert werden. Neben der Wartefrist müssen die Gesuchstellenden Nachzugsfristen beachten (Art. 47 AIG i.V.m. Art. 74 Abs. 3 VZAE): Der Nachzug von Ehepartner:innen sowie minderjährigen Kindern unter zwölf Jahren muss innerhalb von fünf Jahren und von Kindern über zwölf Jahren innerhalb eines Jahres nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist beantragt werden.
Damit das SEM ein Gesuch um Familiennachzug bewilligt, müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 85c Abs. 1 AIG):

- Wille zum gemeinsamen Wohnen
- Vorhandensein einer bedarfsgerechten Wohnung (Faustregel: Anzahl Familienmitglieder minus 1 = Anzahl Zimmer)
- kein Bezug von Sozialhilfe (finanzielle Selbstständigkeit)
- Verständigungsmöglichkeit in der am Wohnort gesprochenen Landessprache oder Anmeldung zu einem entsprechenden Sprachkurs
- kein Bezug von Ergänzungsleistungen

Dabei stellt das Kriterium der finanziellen Selbstständigkeit oft einen Knackpunkt dar. Anhand einer Budgetberechnung gemäss den geltenden Asylsozialhilferichtlinien (im Kanton Bern rund 30 % tiefer als die Sozialhilferichtlinien) muss nachgewiesen werden, dass die Familie auch nach dem erfolgten Nachzug nicht auf Sozialhilfe bzw. Asylsozialhilfe angewiesen sein wird (zur Sozialhilfe siehe Kapitel 8).

Wenn der Familiennachzug bewilligt wurde und sich die Familienangehörigen in der Schweiz befinden, können die Familienmitglieder in die Flüchtlingseigenschaft (bei F-FL Art. 51 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 37 AsylV 1) oder in die vorläufige Aufnahme (bei F-VA Art. 74 Abs. 1 VZAE) einbezogen werden. Die Familienmitglieder erhalten sodann alle den gleichen Status. Bei den eingereisten Ehepartner:innen von F-FL prüft das SEM jedoch zuerst, ob sie selbstständig die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Ist dies nicht der Fall, werden sie in die Flüchtlingseigenschaft einbezogen.
Ein direkter Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft oder in die Vorläufige Aufnahme ohne vorgängiges Gesuch um Familienzusammenführung ist möglich, wenn sich die Ehepartner:in und/oder die minderjährigen Kinder bereits in der Schweiz aufhalten. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Kind in der Schweiz geboren wird oder wenn in der Schweiz geheiratet wurde.
In Einzelfällen ist für F-FL auch eine Familienzusammenführung gestützt auf übergeordnetes Recht, insbesondere Art. 8 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) möglich..
Während das ausländerrechtliche Gesuch um Familiennachzug (F-VA) beim kantonalen Migrationsdienst eingereicht werden muss, ist ein Gesuch um Familienasyl (F-FL) an das SEM zu richten.

Weitere Informationen zum Familiennachzug sind in der FachInfo Familienzusammenführung zu finden: www.kkf-oca.ch/fi-familienzusammenfuehrung sowie auf der Webseite der Fachstelle Familiennachzug des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK).

7. Integration und Erwerbstätigkeit

Vorläufig aufgenommene Personen sind den anerkannten Flüchtlingen mit Asyl bezüglich des Zugangs zu Integrationsangeboten und zum Arbeitsmarkt gleichgestellt und zählen zum inländischen Arbeitskräftepotenzial. Vorläufig aufgenommene Personen haben somit unabhängig der Lage auf dem Arbeitsmarkt die Möglichkeit, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Es müssen weder Branchenbeschränkungen noch der Inländer:innenvorrang beachtet werden. Seit 2019 genügt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine einfache Meldung. Einzige Bedingung: die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Erwerbstätigkeiten, die der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung dienen und einen Bruttomonatslohn von max. CHF 600.- nicht überschreiten oder wenn es sich um eine Massnahme zur beruflichen Grundbildung handelt (Art. 65 Abs. 7 VZAE).
Auch eine ausserkantonale Erwerbstätigkeit ist im Rahmen der Meldepflicht problemlos möglich. Für die Meldung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Erwerbstätigkeit kann über den Online-Schalter EasyGov oder mittels Meldeformular dem kantonalen Migrationsdienst gemeldet werden. Befindet sich der/die Arbeitgeber:in im Kanton Bern, muss das Meldeformular an meldeverfahren.midi@be.ch geschickt werden. Das SEM stellt eine Liste mit den zuständigen Stellen in der gesamten Schweiz zur Verfügung: www.sem.admin.ch › Einreise, Aufenthalt & Arbeit › Arbeit › Erwerbstätige aus dem Asylbereich

Wird eine reguläre Erwerbstätigkeit aufgenommen, gelten dieselben arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie für Schweizer:innen. Bezüglich Besteuerung gibt es jedoch Unterschiede: Vorläufig aufgenommene Personen unterliegen der Quellensteuerpflicht. Die Quellensteuer muss durch die Arbeitgebenden vom Lohn abgezogen und dem Kanton gutgeschrieben werden.

Ausführliche Informationen dazu sind in der FachInfo zur Quellensteuer zu finden:
www.kkf-oca.ch/fi-quellensteuer

Trotz Arbeitserlaubnis bleiben für vorläufig aufgenommene Personen bei der Integration in den Arbeitsmarkt oft Nachteile bestehen, unter anderem aufgrund der irreführenden Bezeichnung «vorläufig». Viele Arbeitgebende wissen nach wie vor nicht, dass vorläufig aufgenommene Personen arbeiten dürfen und in der Regel langfristig in der Schweiz bleiben. Sie befürchten eine plötzliche Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und den unvermittelten Weggang ihres Arbeitnehmers bzw. ihrer Arbeitnehmerin. Das Beilegen von entsprechenden Fachinformationen oder Kontaktmöglichkeiten im Bewerbungsdossier kann diesem Umstand entgegenwirken. Ebenfalls hilfreich für Arbeitgebende kann die administrative Unterstützung beim Meldeverfahren sein, insbesondere, wenn es sich um kleinere Betriebe handelt, die wenig Erfahrung haben mit der Anstellung von Personen aus dem Asylbereich.
Auf der Website des Kantons Bern sind weitere Informationen sowie Formulare zum Stellenantritt zu finden: www.asyl.sites.be.ch > Arbeit > Stellenantritt mit Ausweis F und Ausweis B
Auf der Website der KKF sind weitere Informationen zur Erwerbstätigkeit, Arbeitsintegration und Berufsbildung sowie die Formulare zum Stellenantritt verfügbar: www.kkf-oca.ch > Themen > Erwerbstätigkeit und Berufsbildung

8. Sozialhilfe

Bei der Höhe der Sozialhilfe gilt es zwischen F-VA und F-FL zu unterscheiden.
Die Sozialhilfe für F-VA wird Asylsozialhilfe genannt und ist rund 30 % geringer als die reguläre Sozialhilfe (vgl. Art. 82 Abs. 3 AsylG und Art. 86 Abs. 1 AIG). Im Kanton Bern werden F-VA finanziell mit den gleichen Ansätzen unterstützt wie Asylsuchende im laufenden Verfahren. Solange sich F-VA in einer Kollektivunterkunft befinden, beträgt der Ansatz im Kanton Bern für eine Einzelperson monatlich CHF 393. In einer individuellen Unterkunft stehen einer Einzelperson monatlich CHF 717 zu.
Flüchtlinge werden in der Sozialhilfe aufgrund ihres Flüchtlingsstatus nach denselben Ansätzen unterstützt wie die einheimische Bevölkerung. Solange F-FL in einer Kollektivunterkunft leben, beträgt der Ansatz im Kanton Bern für eine Einzelperson monatlich CHF 599. In einer individuellen Unterkunft stehen einer Einzelperson monatlich CHF 1006 zu.

Der Wechsel von einer Kollektivunterkunft in eine individuelle Unterkunft ist für vorläufig aufgenommene Personen grundsätzlich an das Erreichen bestimmter Integrationsziele gekoppelt (vgl. Kapitel 3 und FachInfo Unterbringung im Asylbereich: www.kkf-oca.ch/fi-unterbringung).

Die sozialhilferechtliche Zuständigkeit liegt im Kanton Bern für alle vorläufig aufgenommenen Personen während der ersten sieben Jahre nach Einreise bei den regionalen Partnern. Während dieser Zeit erstattet der Bund den Kantonen die Sozialhilfeaufwendungen und es werden spezifische Massnahmen zur gezielten Förderung der Integration finanziert. Nach Ablauf von sieben Jahren werden vorläufig aufgenommene Personen, die weiterhin auf (Asyl-)Sozialhilfe angewiesen sind, an die kommunalen Sozialdienste ihres Wohnortes übertragen. Die Übertragung von F-VA kann jedoch verweigert werden, wenn die Betroffenen aufgrund von Selbstverschulden nach wie vor «offensichtlich nicht integriert» sind (Art. 3 ff. SAFV).

Der monatliche Grundbedarf für F-VA, die seit mehr als zehn Jahren in der Schweiz leben, beträgt für eine Einzelperson CHF 855 (Art. 8 Abs. 4a Sozialhilfeverordnung (SHV).
Für junge Erwachsene F-VA (18 - 25 Jahre), die seit mehr als zehn Jahren in der Schweiz leben, gelten tiefere Ansätze (siehe Art. 8 Abs. 4b SHV).

Die (Asyl-)Sozialhilfe ist immer degressiv abgestuft nach Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. Der effektiv ausbezahlte Betrag ist zudem von weiteren Faktoren abhängig, da einerseits sämtliche Leistungen Dritter Vorrang haben (Grundsatz der Subsidiarität) und andererseits Sozialdienste oft mit finanziellen Anreizen und Sanktionen arbeiten.
Mehr Informationen zur Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich und zum Thema Unterbringung von Geflüchteten sind in den entsprechenden FachInfos der KKF zu finden:
Subsidiarität: www.kkf-oca.ch/fi-subsidiaritaet
Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsgereich: www.kkf-oca.ch/fi-asylsozialhilfe-d
Unterbringung im Asylbereich: www.kkf-oca.ch/fi-unterbringung

9. Härtefallbewilligung (Ausweis B)

Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz besteht für vorläufig aufgenommene Personen die Möglichkeit, ein sogenanntes Härtefallgesuch einzureichen, um eine Aufenthaltsbewilligung B zu erhalten (Art. 84 Abs. 5 AIG). Gesuche werden zweistufig geprüft. Sie müssen an die zuständige kantonale Behörde gerichtet werden. Im Kanton Bern sind dies der kantonale Migrationsdienst bzw. bei Wohnsitz in den Städten Bern, Thun oder Biel die jeweilige Fremdenpolizei. Heisst die kantonale bzw. städtische Behörde ein Gesuch gut, leitet sie es zur definitiven Zustimmung an das SEM weiter.

Die Kriterien für eine Härtefallbewilligung sind im Ausländer- und Integrationsgesetz (Art. 84 Abs. 5 i.V.m. Art. 58a AIG) sowie in der dazugehörigen Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (Art. 31 VZAE) festgehalten. Die zu berücksichtigenden Aspekte sind eher allgemein gehalten, was den zuständigen Behörden einen grossen Ermessensspielraum eröffnet, der je nach Kanton unterschiedlich ausgeübt wird:

- Mindestaufenthalt von fünf Jahren
- Berufliche Integration, insbesondere Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Genügend Sprachkompetenzen (min. mündlich A1 Niveau einer Landessprache)
- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Familiäre Verhältnisse und soziale Integration
- Möglichkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsland: Gegenüberstellung der Gesamtsituation einer Person im Falle einer Rückkehr ins Herkunftsland (z.B. Verwandte, wirtschaftliche Situation im Land) und ihrer aktuellen Situation in der Schweiz.

In der Praxis müssen die Kriterien in geeigneter Weise nachgewiesen werden. So wird beispielsweise der Nachweis über die berufliche Integration in der Regel durch eine Bestätigung der Sozialhilfeunabhängigkeit erbracht. Dabei gilt grundsätzlich, dass seit einem Jahr oder länger keine Leistungen der Sozialhilfe mehr bezogen worden sind. Ausnahmen gelten für Personen, die sich in Ausbildung befinden. Da F-VA im Kanton Bern keinen Anspruch auf Stipendien haben, werden sie oftmals ergänzend zu ihrem Ausbildungslohn mit Asylsozialhilfe unterstützt. Sie können im Verlauf ihrer Ausbildung ein Härtefallgesuch stellen, welches von den Migrationsdiensten, trotz Asylsozialhilfeabhängigkeit, geprüft wird. Zu den weiteren Unterlagen, die einem Härtefallgesuch beigelegt werden sollten, gehören Nachweise von Ausbildungen, Sprachdiplome, Betreibungsregisterauszug, Strafregisterauszug sowie Referenzschreiben zur Bestätigung der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration. Zudem müssen die gesuchstellenden Personen ihre Identität offenlegen (Art. 31 Abs. 2 VZAE). Für ein Härtefallgesuch wird verlangt, dass ein gültiger heimatlicher Pass vorgelegt wird. Dies ist je nach Herkunftsstaat (z.B. Eritrea, Afghanistan) mit erheblichen Herausforderungen verbunden. In solchen Fällen müssen die Bemühungen der Person, einen Pass zu erhalten oder die faktische Unmöglichkeit, einen Pass zu besorgen, gut belegt werden. Weiterführende Informationen zur Passbeschaffung sind in der FachInfo Reisemöglichkeiten vorläufig aufgenommener Personen zu finden: www.kkf-oca.ch/fi-reisemoeglichkeiten_VA. Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung bietet die FachInfo Härtefallregelung: www.kkf-oca.ch/fi-haertefallregelung.

10. Beendigung der vorläufigen Aufnahme

Wie zu Beginn aufgezeigt, handelt es sich bei der vorläufigen Aufnahme nicht um eine reguläre Aufenthaltsbewilligung, sondern um eine Ersatzmassnahme, wenn eine Wegweisung nicht vollzogen werden kann (F-VA) oder wenn bspw. subjektive Nachfluchtgründe (F-FL) bestehen. Vorläufig aufgenommene Personen erhalten einen Ausweis F, der längstens zwölf Monate gültig ist und jährlich verlängert werden muss. Die verfügte Wegweisung wird mit Anordnung der vorläufigen Aufnahme nicht aufgehoben, sondern nur auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Das SEM überprüft in der Regel jährlich bei der Erneuerung des Ausweises, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme noch gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, kann die vorläufige Aufnahme aufgehoben bzw. nicht mehr verlängert und der Vollzug der ursprünglich verfügten Wegweisung an-geordnet werden. In der Vergangenheit wurden grundsätzliche Überprüfungen durchgeführt, beispielsweise nach der Anerkennung des Kosovos als eigenständiger Staat (2008), nach der Beendigung des Bürgerkrieges in Sri Lanka (2009) und nach der

vermeintlichen Verbesserung der Menschenrechtslage in Eritrea (2019).
Die vorläufige Aufnahme kann zudem auch bei einer Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe entzogen werden oder wenn die betroffene Person als Gefährdung für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz eingestuft wird.
Verfügen die Behörden eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme, haben die Betroffenen in jedem Fall die Möglichkeit, den Entscheid anzufechten, um gerichtlich überprüfen zu lassen, ob die verfügte Wegweisung in der individuellen Situation durchführbar, zulässig und zumutbar ist.

Im Gegensatz zur Beendigung der vorläufigen Aufnahme, die durch die Behörden aktiv verfügt werden muss, gibt es auch Situationen, in welchen eine vorläufige Aufnahme automatisch erlischt. Dies ist gemäss Art. 84 Abs. 4 AIG der Fall, wenn eine Person definitiv aus der Schweiz ausreist oder sich länger als zwei Monate unbewilligt im Ausland aufhält. Auch bei einer rechtskräftigen Landesverweisung oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) erlischt die vorläufige Aufnahme automatisch.

Es kann vorkommen, dass sich Personen mit einer vorläufigen Aufnahme entschliessen, freiwillig in ihr Heimatland zurückzukehren. Dabei kann auch Perspektivlosigkeit eine Rolle spielen, die auf die Unsicherheit des Aufenthaltsstatus sowie auf beschränkte Integrationsmöglichkeiten zurückzuführen ist.
Personen, die sich über die Unterstützungsmöglichkeiten und Modalitäten einer selbstständigen Rückkehr informieren wollen, können das Angebot der Rückkehrberatung der KKF in Anspruch nehmen.

KKF – Rückkehrberatung
Effingerstrasse 55, 3008 Bern
031 385 18 18, rkb@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch/angebote-rueckkehrberatung

Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 14

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch